- 21. Steht der Anfechtungsklage des Konkursverwalters die Einrede entgegen, daß der Saldo des Kontoforrentes, in welchem dem Gemeinschuldner die angefochtene Leistung gutgeschrieben war, nach Ansertennung im Prüfungstermine in die Konkurstabelle eingetragen sei? R.D. §. 183.
- II. Civilsenat. Urt. v. 13. März 1891 i. S. Konfurs B.-L. (Kl.) w. C. (Befl.) Rep. II. 6/91.

- I. Landgericht Roln.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Konkursverwalter behauptet, der Gemeinschuldner habe nach seiner dem beklagten Bankhause bekannten Zahlungseinstellung demselben mehrere Kundenwechsel auf laufende Rechnung eingehändigt, er sordert daher mittels der auf §. 23 K.D. gestützten Ansechtungsklage Rückgewähr des Erlöses. Das Bankhaus wendet ein, die Wechselseien dem Gemeinschuldner im Kontokorrente gutgeschrieben, der Konskursverwalter habe im Prüfungstermine den Saldo des eingereichten Rechnungsauszuges anerkannt, und dieser Saldo sei als Konkurssforderung in die Tabelle eingetragen worden; diese in §. 133 K.D. dem rechtskräftigen Urteile gleichgestellte Eintragung stehe der Ansechtung entgegen. Die Vorinstanzen erkannten auf Klagadweisung; auf Revision des Konkursverwalters wurde das Berusungsurteil ausgehoben.

Aus ben Grunben:

"Wit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Geltung der Eintragung in die Tabelle als eines rechtsträftigen Urteiles, welche derselben in §. 133 K.D. den Konfursgläubigern gegenüber beigelegt wird, auch dem Konfursverwalter entgegensteht. Diese Eintragung setzt mit Notwendigkeit voraus, daß der Berwalter die angemeldete Forderung im Prüfungstermine nicht bestritten habe. Mag man daher die rechtliche Stellung des Berwalters dahin auffassen, daß derselbe im Prüfungstermine die Konfursglänbiger vertrete, oder mag man annehmen, daß er lediglich in seiner Eigenschaft als Bertreter des Gemeinschuldners auch das Interesse der Gläubiger den Anmelbungen gegenüber zu wahren berufen sei, in jedem Falle kann ihm die Besugnis nicht zuerkannt werden, eine Forderung nachträglich zu einer streitigen zu machen, welche infolge seines Nichtbestreitens als eine unbestrittene Aufnahme in die Tabelle gesunden hat.

Aus der Rechtskraftwirtung der Eintragung ergiebt sich jedoch nicht die von dem Berusungsrichter hergeleitete Folgerung, daß dem Kontursverwalter das Anfechtungsrecht bezüglich derjenigen Rechtsphandlungen des Schuldners entzogen sei, deren Ergebnis als Rechnungsposten zu Gunsten desselben in die der Anmeldung zu Grunde liegende Rechnung aufgenommen worden ist und zur Feststellung des anerkannten Saldos geführt hat.

Die Gleichstellung ber Eintragung mit bem rechtsfräftigen Urteile

hat zur notwendigen Folge, daß der Umfang der materiellen Rechts= fraft gemäß &. 293 C.B.D. zu bestimmen ift. In ber Korm ber aerichtlichen Entscheidung murbe ber verfügende Teil bahin lauten: bie Ronfureforderung bes Banthauses wird in Sohe von . . . festgestellt, und bie Begründung murbe befagen, ba weber bas Guthaben noch die Belaftung bes Gemeinschuldners in dem eingereichten Kontoforrente bestritten werbe, erscheine die Saldoforderung als gerechtfertigt. Db nach ber gemeinrechtlichen Theorie mit dieser Entscheibung auch die einzelnen Rreditrechnungspoften als notwendige Elemente berfelben Rechtsfraft erlangen murben, fann unerörtert bleiben, benn die Civilprozekordnung hat, wie Wortlaut bes &. 293, Motive und Verhandlungen ergeben, mit biefer Theorie gebrochen. Rechtsfraft besteht nur, soweit über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch erfannt ift, also nur bezüglich bes als Kontursforberung festgestellten Salbos, nicht aber auch bezüglich ber einzelnen als Rrebitvoften in ber Rechnung vortommenden Rechtsgeschäfte. Da biese Keftstellung ber Kontursforberung auch jest nicht bestritten, vielmehr ausdrucklich anerkannt wird. so fteht die Gleichstellung ber Eintragung mit dem Urteile ber Anfechtungeflage nicht entgegen.

Allerdings legt bas Gefet ber Gintragung die Wirtung bei, baß biefelbe rudfichtlich ber festgestellten Forberungen sowohl ihrem Betrage als ihrem Borrechte nach Rechtsfraft erlangt. Was aber ber Konfursverwalter mit ber Rlage begehrt, läßt Betrag und Borrecht ber Konfursforberung unberührt. Im Falle ber Rusprechung ber Alage mare bas Bankhaus gehalten, Die ihm burch die Unnahme ber Wechsel zugefloffene Leiftung zurudzugewähren, und biese Rudgewähr murbe nach 8, 32 R.D. bas Wieberaufleben ber ursprünglichen Forberung gur Folge haben. Wenn auch anzuerkennen ift, bag die Gintragung sowohl gegen als für ben Liquidanten gilt (Motive S. 364), fo stände diefer Grundsat boch dem beklagten Bankhause nicht entgegen, falls basfelbe nach Leiftung ber Rudgemahr bie ursprüngliche meitere Forderung wieder zur Anmelbung brächte, ba dieselbe bei der erften Anmelbung nicht beftand und erft infolge bes Urteilsvollzuges wieder in Rraft trat. Das etwaige Ergebnis der Anfechtungsklage fteht baber, wenn es auch die Lage der Gläubigerin verschlechtert, nicht in Widerspruch mit ber rechtsfräftigen Reststellung ber Ronfursforberung, diese wird in ihrem Betrage baburch nicht verandert.

Bur Unterstützung ber Auffassung, daß die rechtsträftige Festftellung ber Forberung die Anfechtungsklage im vorliegenden Falle ausschließe, führt bas Berufungsurteil aus, es handle fich bier um einen aus einem Kontokorrente herrührenden Saldo, welcher die einzelnen Posten, deren rechtliche Existenz aufhöre, in sich aufnehme: burch die Anerkennung des Saldos sei daher ein Angriff auf einzelne Boften bes Kontokorrentes unmöglich geworben. Auch biefer Grund erscheint nicht als geeignet, die Entscheibung zu rechtfertigen, da ein Verxicht auf die Anfechtungsklage weder ausbrücklich von dem Konfursverwalter erklärt worden ift, noch aus der Anerkennung des Saldos mit Notwendigkeit gefolgert werden muß. Satte fogar ber Ronfursverwalter bereits bei ben Verhandlungen im Brufungstermine bie Erhebung der Anfechtungsklage beablichtigt, so würde er doch nicht in ber Lage gewesen sein, die Forderung bes Banthauses in dem angemeldeten Betrage zu bestreiten. Bur Mitteilung seiner Absicht, einzelne Rreditpoften jum Gegenftande einer Anfechtungstlage zu machen, war er durch kein Gesetz verpflichtet. Eine solche Mitteilung wurde auch bedeutungslos gewesen sein, weil sie die Feststellung der angemelbeten Forderung und beren Aufnahme in die Tabelle nicht hätte verhindern können. Da weder ein ausbrücklicher noch ein stillschweigen= ber Verzicht vorliegt, und Verzichte überhaupt nicht vermutet werden, steht die Anerkennung des Saldos der Rlage nicht entgegen.

Das Urteil war baher wegen Verletzung bes §. 293 C.P.D. und ber §§. 32. 133 R.D. aufzuheben und die Sache unter Borbehalt ber Kostenentscheidung zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen."